

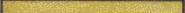
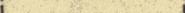
Mannheim

Rheinau

Rh 32

BEBAUUNGSPLAN NR.85/5a; BAUBLOCK ZWISCHEN RHEINAUER RING,  
WALDSEESTRASSE UND BRUCHSALER STRASSE

## Erläuterung:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	REINES WOHNGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	GESCHLOSSENE BAUWEISE <input type="checkbox"/> OFFENE BAUWEISE
	SATTELDACH * ← → FIRSTRICHTUNG
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	BESTEHENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENBEGLEITGRÜN
	GEHWEGFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	PARKSTREIFEN Ga GARAGEN DGa DOPPELSTOCKGARAGEN
	ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLBEHÄLTER
	NEUE STRASSENHÖHE 100,31 ALTE STRASSENHÖHE
	FLÄCHE FÜR GARAGEN
	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT

## Hinweis:

DIE MIT \* GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111 (5) LBO.

NR. 13-24/0219/102  
GENEHMIGT ( § 11 B. BAU. G. § 111 LBO )  
KARLSRUHE 29. JULI 1977

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE

IM AUFTRAG



*Heinrich*

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM  
AM 17.5.77 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE  
BEBAUUNGSPLAN ( § 10 B. BAU. G. ) IST NACH §  
12 B. BAU. G. AM 6.10.77 RECHTSVER-  
BÄNDLICH GEWORDEN.

STADT MANNHEIM DEZERNAT VII

8. OKT. 1977

BÜRGERMEISTER



**Schriftliche Festsetzungen:**

- \* 1. REIHEN-UND DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND BLEIBEN.
- \* 2. SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- \* 3. DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAX. 12,00m GEMESSEN VON DER STRASSBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.
- ~~4. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSEN-  
BELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.~~
- 5. GEMÄSS § 23 ABS. 3 Bau NVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTERKANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00m ZULÄSSIG.
- \* 6. ABGRABUNGEN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- \* 7. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- \* 8. DIE DIE SAMMELGARAGENANLAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
- \* 9. SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND IN MASCHENDRAHT ZU ERSTELLEN. DIE HÖHE DARF 1,00m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 10. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 Bau NVO NICHT ZULÄSSIG. (§ 23 ABS. 5 BauNVO.)

MANNHEIM, DEN 12. 10. 1976

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

  
BÜRGERMEISTERMANNHEIM, DEN 12. 10. 1976

STADTPLANUNGSAMT

  
STADTOBERBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster  
aufgehellten Darstellung der bestehenden  
Grundstücke und Gebäude mit dem  
Vermessungswerk, Stand vom 1. 5. 1976  
wird bestätigt.

Mannheim, den **12.10.76**

Vermessungsamt

*Stachew*

